

Duell
und
Ehrengericht

von

Hamilcar Baron Foelkersahm.



Leipzig

Druck und Verlag von C. G. Naumann

1894.

Durch die Drucklegung der Landtagsrede des Herrn Landraths A. v. z. Mühlen über das Duell, ist die Frage der inneren Berechtigung dieser Satisfactionsform, der sogenannten Gewissensfreiheit, und der Bedeutung der Ehrengerichte wieder einmal zur öffentlichen Discussion gestellt worden.

Wenn man erwägt, daß doch immerhin ein namhafter Theil der gebildeten Gesellschaft dem Duell, wenigstens unter gewissen Voraussetzungen, eine innere Berechtigung zuerkennt, — so ist es eine auffallende Erscheinung, daß so weit mir bekannt, fast Alles was bisher über diesen Gegenstand geschrieben worden, die Frage von einem abfällig critisirenden Standpuncte behandelt, und ich will gleich an dieser Stelle constatiren, daß ich die große Zahl der gegen das Duell gerichteten Streitschriften nicht zu vermehren beabsichtige. —

Ich will vielmehr, ausgehend von der nun einmal vorhandenen Thatsache, daß das Duell gegenwärtig noch als eine Satisfactionsform anerkannt wird, — den mir in vielfacher Beziehung äußerst sympathischen Ausführungen des Autors der Eingang erwähnten Broschüre, über die Begründung ständischer Ehrengerichte näher treten, und auf dieser Basis die Frage der sogenannten Gewissensfreiheit und die Zweckmäßigkeit obligatorischer Ehrengerichte prüfen und beleuchten.

Bevor ich mich jedoch diesem Thema zuwende, kann ich es mir nicht versagen, auch die principielle Frage der Berechtigung des Duells flüchtig zu streifen, und den Versuch zu machen, diese so vielfach und heftig angegriffene Sitte wenigstens in etwas zu rehabilitiren.

Ich bin mir dabei wohl bewußt, daß eine absolut stichhaltige Rechtfertigung der Duellsitte um deswillen überaus schwierig ist, — weil die Beurtheilung derselben wesentlich in der so verschieden gearteten Empfindungsweise jedes Einzelnen wurzelt.

Eine Lösung dieser Aufgabe ist daher nur insoweit möglich, als es vielleicht gelingt, das Duell wenigstens

nicht mehr als den bekannten „Schandfleck unseres Jahrhunderts“ erscheinen zu lassen, sondern als einen wenn auch nicht gerade „frommen“, so doch immerhin braven und ehrenhaften Brauch, dessen eine Gesellschaft, die ihn anerkennt, sich keineswegs zu schämen hat.

Die geschichtliche Entwicklung des Zweikampfes ist ja schon häufig, u. A. namentlich von Graf Hermann Reyslerling und Herrn Alexander von Dettingen in erschöpfender Weise behandelt worden, und ich kann um so eher darauf verzichten, dieselbe nochmals zu recapituliren, als die folgenden Betrachtungen wesentlich der Frage gewidmet sind, ob denn wirklich diese bereits durch Jahrhunderte dauernde und auch jetzt bestehende Sitte jeglichen Fundamentes entbehrt, und welche Motive speciell unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen, Jemanden bestimmen können, einen Conflict nicht anders als durch die Waffen auszutragen.

Ich acceptire durchaus die bereits gegebene Unterscheidung zwischen „innerer“ und „äußerer“ Ehre, nach welcher die letztere sich als die Anerkennung des inneren Werthes eines Menschen seitens der Gesellschaft darstellt, und gebe willig zu, daß eine

Beleidigung die innere Ehre füglich gar nicht tangiren kann, und das Duell somit nur die Wiederherstellung und Wahrung der äußeren Ehre bezweckt, es sei denn, daß in besonders ernsten Fällen noch ein anderes Motiv hinzutritt, auf welches ich später zurückkommen werde.

Als theilweise wenigstens auch von den Gegnern der Duellsitte anerkannte Vorzüge derselben, sind vor Allem zu nennen: die Wehrhaftigkeit, welche einmal den Muth stärkt, und andererseits in dem wehrhaften Manne das werthvolle Bewußtsein erzeugt, erforderlichenfalls nicht nur für die Bertheidigung der eignen Ehre selbst eintreten, — sondern auch das eigne Leben in ehrlichem Kampfe dem beleidigten Gegner darbieten zu können, als Sühne für den Angriff auf seine äußere Ehre.

Sodann aber auch die nicht wegzudisputirende Thatsache, daß die Duellsitte sehr wesentlich dazu beiträgt, gesellschaftliche Formen und Anstand zu wahren und zu erhalten.

Es ist leider gar nicht zu bestreiten, daß in manchen zu der gebildeten Welt gehörigen Kreisen, nach deren Anschauungen der Zweikampf nur noch

zu den studentischen Erinnerungen gehört, — etwaige Zwistigkeiten häufig unter Verletzung der allernothwendigsten gesellschaftlichen Formen geregelt werden, — und ich wenigstens stehe nicht an, offen zu erklären, daß das Bewußtsein, mich in einem Kreise zu befinden, aus welchem jeder Einzelne stets bereit sein wird mit der Waffe Satisfaction zu geben, für eine etwaige Verletzung derjenigen äußeren Achtung auf welche wir Alle Anspruch zu erheben berechtigt sind, — mir ein werthvolles Gefühl der Sicherheit verleiht, welches mir in jeder anders zusammengesetzten Gesellschaft fehlt.

Wer unsere gesellschaftlichen Zustände nicht idealisiren, sondern unbefangen prüfen will, der wird zugeben müssen, daß die gesellschaftliche Forderung einer steten Duellbereitschaft, sich zur Zeit noch als ein sehr heilsames Mittel bewährt um so Manchen in den nöthigen Schranken zu halten. Es dürfte nicht schwer fallen, den Nachweis dafür zu erbringen, daß eine Gesellschaft, welche von Antiduellanten dominirt wird, an ethischem Werthe einbüßt. Wir brauchen u. A. nur auf Frankreich zu blicken, um die Wahrheit dieses Satzes bestätigt zu finden, denn

die dort übliche Duellfarce des „Fernschießens“ hat mit dem ernstesten Zweikampfe nichts mehr gemein und kann naturgemäß die heilsame Wirkung die dem Letzteren eigen, — nicht mehr ausüben.

Der betrübende Zustand in dem sich die französische Gesellschaft befindet, ist zum Theil wenigstens auch diesem Umstande zuzuschreiben. Das Geschäft der Verläumdung blüht allenthalben ungestraft, — schwere Beleidigungen sind an der Tagesordnung, — der Ton im Parlament und in der anonymen Presse-Polemik ist ein völlig unqualificirbarer zc.; es hat eben dort Niemand mehr das Bewußtsein, daß er für seine Handlungen eventuell mit dem Leben werde einstehen müssen.

Die Behauptung, daß eine Gesellschaft sehr wohl ohne die Duellsitte bestehen könne, wird nun fast stets durch einen Hinweis auf England unterstützt.

Man übersieht dabei zweierlei: einmal, daß die englische Gesellschaft die Beobachtung eines feinen Tones, die Einhaltung guter Formen von Jedem fordert, der als Gentleman zu gelten wünscht, und daß in Folge dessen Provocationen und Beleidigungen dort zu den Seltenheiten gehören, — sodann aber,

daß, wenn solche Beleidigungen dennoch vorkommen, der Austrag der Conflictc durch die Waffen wohl stattfindet, aber dem herrschenden Brauche gemäß nicht auf englischem Boden, sondern auf dem Festlande.

Es ist somit nicht sowohl der Zweikampf, den die englische Gesellschaft perhorrescirt, sondern die Ursache desselben, die Beleidigung, und es ist gewiß eine der vornehmsten Aufgaben jeder Gesellschaft, in dieser Beziehung den Engländern nachzueifern und auf diesem Wege das Duell allmählich zu einer Satisfactionsform für exceptionelle Fälle zu machen.

Die erwähnten Vorzüge der Duellsitte erbringen nun allerdings noch immer nicht den Beweis dafür, daß das Duell geeignet sei, eine Verletzung der Ehre, eine Beleidigung zu sühnen und wiederaufzuheben. Wohl aber lassen dieselben die Duellsitte in einem besseren Lichte erscheinen, ja sie machen dieselbe sogar in gewissem Sinne zu einem Regulator unserer gesellschaftlichen Verhältnisse, den wir, unvollkommen wie diese Verhältnisse nun einmal geartet sind — kaum entbehren können. Wenn es auch richtig ist, daß die Bewährung des Muthes an und für sich gewiß noch nicht im Stande ist, eine schlechte Sache zu einer guten

zu machen, so behält doch immerhin diese Eigenschaft unter allen Umständen ihren inneren Werth, und die Bethätigung derselben verliert dadurch noch nichts an Bedeutung, daß auch „ein Straßenräuber“ Muth haben kann.

Wenn also Muth dazu gehört für die Bertheidigung der Ehre, oder um dem beleidigten Gegner volle Genugthuung zu geben, im Zweikampfe das Leben zu wagen, und wenn der Beleidigte seine Ehre so hoch stellt, daß er ihr sogar sein Leben zu opfern bereit ist, so sind das doch jedenfalls Momente, welche der Duellsitte einen innern Werth geben, wenn sie auch die innere Berechtigung derselben noch nicht erweisen. Ebenso verhält es sich mit der Bedeutung des Duells als Regulator der gesellschaftlichen Verhältnisse. Auch letztere Bedeutung entspringt nur der Unvollkommenheit unserer Verhältnisse und würde nach deren Umgestaltung und Besserung als ein Grund für die fernere Aufrechterhaltung des Duells nicht mehr zu verwerthen sein, so daß auch diese Begründung, das Duell immer nur als das bekannte „unvermeidliche Uebel“ erscheinen läßt.

Unzureichend ist schließlich auch diejenige Erklärung,

welche die wesentliche Rechtfertigung des Duells in dem Umstande finden will, daß der Beleidiger dadurch die Strafbarkeit seiner Handlungsweise zugestehet, und indem er zur Sühne für solche Ehrverletzung dem Beleidigten sein Leben zur Disposition stelle, zugleich auch die volle Gleichwerthigkeit und Ebenbürtigkeit seines Gegners anerkenne.

Diese Interpretation, nach welcher das Duell eigentlich zu einer symbolischen Handlung wird, — ist höchstens geeignet den Standpunct des Beleidigers zu erklären, giebt uns jedoch keinen genügenden Aufschluß über den Gedanken- und Empfindungsgang des Beleidigten. Denn wenn diese symbolische Handlung den Zweck hat, in dem Beleidigten die Empfindung hervorzurufen, daß er durch dieselbe ausreichende Genugthuung erhalten habe, — so läßt sich doch dasselbe Resultat durch eine entsprechende Ehrenerklärung des Beleidigers noch deutlicher und vollkommener erreichen und es fehlt uns somit immer noch eine Erklärung dafür, welche Motive den in seiner Ehre Verletzten dazu bewegen können, eine solche mündliche Satisfaction zu verwerfen und auf den Zweikampf zu bestehen.

Die landläufigen wider das Duell vorgebrachten Einwände, daß dasselbe als ein trauriges Vermächtniß des rohen Mittelalters dastehe, mit der christlichen Moral absolut unvereinbar sei, und der humanen Richtung unseres Jahrhunderts strict widerspräche, — sie lassen sich ja wohl nur schwer entkräften, wenn, wie das häufig geschieht, gerade die Auswüchse der Duellfitte, nämlich die Leichtfertigkeit, mit der in Fällen ganz geringfügiger Beleidigungen jede friedliche Beilegung des Zwistes perhorrescirt wird, und die rohe Händelsucht dazu herangezogen werden, um das Verwerfliche des Duells zu illustriren. Es wird dabei aber fast immer außer Acht gelassen, daß, wo es sich um eine principielle Stellungnahme zu der Duellfrage handelt, — ein geflüstertes Hervorkehren solcher nur einzelnen Fällen anhaftender Momente, um das Duell im Allgemeinen zu discreditiren, kaum als objective Beurtheilung der Frage gelten kann. Wenn man sich aber die Begründung eines abfälligen Urtheils nicht in so wohlfeiler Weise erleichtern, vielmehr die Frage der Berechtigung des Duells an einem ernststen Falle prüfen will, in welchem es sich weder um professionelle Duellanten, noch auch um

die grundlose Beleidigung eines „alten Mannes“ durch irgend einen „Kaufbold“ handelt, sondern vielmehr um einen Conflict, hervorgerufen durch schwere persönliche Kränkung, oder gar durch Beleidigung weiblicher Familienangehöriger, — dann liegt die Sache anders. — Weder der Hinweis auf den humanen Geist unserer Zeit, noch auch die Anrufung der christlichen Moral könnten hinreichen, um über den Beleidigten kurzer Hand den Stab zu brechen, weil er eine Satisfaction durch Waffen — den Einsatz des Lebens des Beleidigers fordert. Vermögen wir aber auch nur wenige, ja nur einen Fall zu construiren, in welchem diese Forderung des Beleidigten als menschlich gerechtfertigt anerkannt werden muß, so liegt darin schon das Zugeständniß der inneren Berechtigung des Duells.

Wir haben gesehen, daß die üblichen von den Anhängern der Duellsitte geltend gemachten Vorzüge derselben doch nicht hinreichen, um in letzter Reihe das von allen wechselnden Verhältnissen unabhängige, eigentliche und bleibende Motiv des Duells zu finden und zu erklären. Ich erblicke dasselbe einzig und allein in der Idee der Vergeltung.

Ich weiß sehr wohl, daß ich nach diesem offenen Bekenntnisse in den Augen vieler als ein arger Rezer dastehen werde, aber sei es darum,

„homo sum nil humani a me alienum puto“.

Wer im Duell nicht eine nur geduldete Unsitte, sondern eine durch die menschliche Natur und die Gestaltung unserer Gesellschaft bedingte und daher zur Zeit auch noch berechtigte Erscheinung sieht, — der sollte es verschmähen, diesen ehrlichen Brauch gegen die Angriffe seiner Gegner durch eine Theaterrüstung schützen zu wollen, die nur zu leicht als solche erkannt wird und auch nicht dem ersten Hiebe Stand zu halten vermag. Menschliche Verhältnisse und menschliche Beziehungen wollen eben nicht mit absolutem Maasse, nach starren Gesetzen gemessen werden, sondern mit dem menschlichen und daher relativen Maassstabe.

Das Gebot der Heiligen Schrift fordert, daß, wer einen Backenstreich erhalten habe, dem Beleidiger nun auch die andere Backe darbiete, und doch würde die Gesellschaft, auch diejenige die das Duell perhorrescirt — sich mit einer so wörtlichen Befolgung dieser Lehre seitens eines ihrer Mitglieder kaum einverstanden erklären wollen.

Der Wunsch, Vergeltung zu üben, gehört vielleicht nicht gerade zu den besten Regungen des menschlichen Herzens, aber berechtigt wird dieser Wunsch bei dem, der eine ihm angethane Beschimpfung oder einen Angriff auf die Ehre seiner weiblichen Angehörigen zu rächen hat. Es handelt sich dann nicht darum, die Ehre wieder herzustellen, die durch solchen Angriff in ihrem innersten Wesen gewiß nicht verletzt werden konnte, — sondern darum, denjenigen zu strafen, der es gewagt, diese Ehre anzutasten, mithin um einen Act der Vergeltung.

Wenn in solchen Fällen in dem Beleidigten die Empfindung lebt, daß die Erde zu klein geworden für ihn und seinen Gegner, daß einer weichen müsse, — so ist das keine Phrase mehr, sondern eine voll berechtigte Empfindung, und nur wer die Energie einer gesunden ursprünglichen Empfindung einbüßte, wird sich berechtigt fühlen können, auch unter diesen Umständen den Beleidigten an die Gerichte oder auf das Urtheil der öffentlichen Meinung zu verweisen, „welche ja die That seines Gegners auf's schärfste verdamme und ihm dadurch eben völlige Genugthuung gewähre“!

Herr Alexander von Dettingen sagt allerdings in seiner Schrift „Zur Duellfrage“ auf Seite 74:

„Vor Allem ist es der äußerlich und egoistisch zugespitzte Begriff der Personal- oder Standes-Ehre, der die Gemüther verwirrt und das klare Urtheil trübt. Kein Mensch hat oder sollte wenigstens seine Ehre für sich haben; sie steht und fällt mit seiner gliedlichen Stellung im Gemeinwesen, seiner sittlichen Persönlichkeit und ihrer Leistung“. —

Nun, ich meine dem gegenüber, daß auch die „äußere“ Ehre obwohl sie nur auf der Achtung der Gesammtheit beruht, — dennoch ein wesentlich persönliches Gut ist, dessen Hüter und Vertreter in erster Reihe immer der Einzelne selbst bleibt.

Es resultirt daraus für ihn die Berechtigung, jede Verletzung dieses Gutes zu ahnden, — für die Gesellschaft aber die Verpflichtung, einerseits dem Vorkommen solcher Verletzungen nach Möglichkeit vorzubeugen, — sodann aber auch den Anspruch des Beleidigten auf Sühne zu unterstützen.

Wenn aber das Duell auch nur verständlich wird, sobald wir zu seiner Erklärung das Motiv der

Vergeltung heranziehen, so erscheint dasselbe dadurch doch noch keineswegs als ein einfacher Racheact, denn davor bewahrt dasselbe schon die symbolische Bedeutung des „Sich=Stellens“. — Der Beleidiger erklärt durch diese Handlung „ich habe mein Leben verwirkt, indem ich die Ehrenstellung eines Mannes in gröblicher Weise verletzete“, — und der Beleidigte besteht auf den Zweikampf, weil er die ihm angethane Beschimpfung nicht zu verwinden, den Gedanken nicht zu ertragen vermag, daß Jemand lebt der ihn thätlich insultirte, oder mehr noch, der die Ehre seiner weiblichen Angehörigen in frecher Weise verletzt hat.

Daß die Empfindung, welche durch eine solche That in dem Beleidigten erzeugt wird, eine verschiedene sein muß, je nachdem von wem dieselbe vollführt wurde, — das scheint mir nicht nur verständlich, sondern auch völlig berechtigt. Die äußere Ehre, die gesellschaftliche Stellung, kann eben nur von Jemandem verletzt werden, der selbst eine solche besitzt, und es entspringt daraus mit Nothwendigkeit die übliche Unterscheidung zwischen satisfactionsfähigen und nicht=satisfactionsfähigen Personen.

Ist der Schimpf von Jemandem ausgegangen, der

zu den ungebildeten Classen gehört, welchen füglich der feinere Begriff der gesellschaftlichen Ehrenstellung fremd ist, oder aber von einem Menschen, dem der innere Ehrenwerth abgesprochen werden muß, so kann von einer Satisfactionform, deren nothwendige Bedingungen die innere Ehre und die gleiche gesellschaftliche Ehrenstellung sind, — natürlich nicht die Rede sein, und es wird Niemand einem solchen Menschen auf der Mensur Genugthuung geben, noch weniger aber diese von ihm beanspruchen wollen. Das Factum allein aber, daß Jemand einem anderen eine solche schwere Ehrverletzung zufügte, ihn beispielsweise thätlich beleidigte, kann unmöglich dazu hinreichen, den Beleidiger für satisfactionsunfähig zu erklären. Die Gesellschaft wird ja gewiß jeden solchen Exceß auf's schärfste verdammen müssen, gerade um deswillen, weil sie durch Unerkennung des Duells respective des Ehrengerichtes, einem Jeden der sich provocirt oder verletzt fühlt, die Möglichkeit gewährt, eine seinem Standpuncte entsprechende volle Genugthuung zu erhalten, aber es erscheint kaum zulässig, wie Herr Alexander von Dettingen das thut, einem Manne der sonst vielleicht mit Recht allgemeine Achtung genießt,

der sich aber im Jähzorn zu einer thätlichen Beleidigung hinreißen ließ, um dieser einen That willen „die Ehre abzuspochen“, ihn für einen „Lump und Schuft“ zu erklären, dem man gar nicht die Ehre erweisen dürfe, sich mit ihm auf die Mensur zu stellen.*)

Der Einwand, daß das Duell insofern ein ganz ungeeignetes Mittel der Vergeltung sei, weil der Ausgang desselben nicht vom Beleidigten abhängt, da letzterer anstatt den Beleidiger zu züchtigen, selbst sein Leben einbüßen könne, — dieser Einwand ist kaum stichhaltig, da es hier wesentlich auf die Empfindung, auf das Motiv ankommt. Wer auf solche Weise Vergeltung üben und strafen will, der denkt dabei nicht an den Ausgang, sondern er unternimmt den Kampf mit der Absicht, sein Ziel zu erreichen, — den Gegner zu züchtigen, und er kann sich dabei sehr wohl dessen bewußt bleiben, daß er vielleicht sein Leben lassen wird, ohne den Zweck erreicht zu haben.

Die Analogie mit dem Kriege ist hier eine augenfällige.

*) Alexander von Dettingen: „Zur Duellfrage“, Seite 83.

Nicht nur der Krieg „als Nothwehr“ als Vertheidigungskrieg, ist sittlich berechtigt, nein auch der Vergeltungskrieg der unternommen wird, um zu strafen, ist ein gerechter, denn auch er kann geführt werden für die höheren Lebensgüter einer Nation, für ihre Ehre.

Wenn beispielsweise ein Souverain bei seinem Aufenthalte in fremdem Lande unehrerbietig behandelt, ja wohl sogar Beleidigungen ausgesetzt wurde, — so würde nicht nur seine Regierung hierin einen Casus belli finden, sondern auch in dem Volke des verunglimpften Herrschers würde die Empfindung leben, daß es in einen gerechten Krieg ziehe, um Diejenigen zu strafen, die in der Person des Monarchen die Ehre der Nation verletzten. — Denn,

„Nichtswürdig ist die Nation, die nicht
„Ihr Alles freudig setzt an ihre Ehre“. —

Schiller.

Moltke erklärt den Krieg für ein letztes aber gerechtfertigtes Mittel, die Ehre eines Staates zu behaupten,*) und ein Krieg, der zu diesem Zwecke

*) Gesammelte Schriften und Denkwürdigkeiten des Generalfeldmarschalls Grafen Helm. von Moltke. Bd. V., S. 200.

geführt wird, ist nicht nur gerechtfertigt, sondern mehr als das, etwas Erhabenes und Edles, ja eine sittliche Nothwendigkeit, der sich kein Volk um deswillen wird entziehen wollen, weil der Ausgang des Kampfes ungewiß ist.

Das Motiv eines solchen Krieges ist aber dasselbe, welches dem Zweikampf zu Grunde liegt: Vergeltung bei Vertheidigung der Ehre.

Dieses Motiv ist das beste Schild des Duells, denn es bleibt unter allen Umständen ein edles.

Auch Kant erkennt das an, indem er sagt: „daß der Mensch etwas haben und sich zum Zwecke machen könne, was er noch höher schätzt als sein Leben — die Ehre, womit er allem Eigennutze entsagt, beweist doch eine gewisse Erhabenheit in seiner Anlage“.*) —

Es mag ja vielleicht einst eine Zeit kommen, in welcher Staat und Gesellschaft für alle Ehrverletzungen, — sofern dann solche überhaupt noch vorkommen sollten, — über so ausgiebige, sühnende und den Beleidigten so völlig zufriedenstellende Formen

*) Gesammelte Schriften und Denkwürdigkeiten des Generalfeldmarschalls Grafen Helmuth von Moltke. Band V., S. 203.

der Genugthuung gebieten, daß der einzelne darauf wird verzichten können, selbst Vergeltung zu üben, — zur Zeit aber muß anerkannt werden, daß uns solche Formen noch durchaus fehlen, daß die Gesellschaft eine befriedigende Regelung der Satisfactionsfrage bisher vergeblich angestrebt hat und also nicht im Stande ist, dem Beleidigten in jedem Falle eine entsprechende Genugthuung zu sichern.

Wenn somit auch jedem Einzelnen das Recht zugestanden werden muß, die Vertheidigung seiner und der Seinigen Ehre, dieses seines höchsten Gutes, — selbst in die Hand zu nehmen, so ist doch entschieden zuzugeben, daß die Satisfaction durch Waffen möglichst dem Ausgleich schwerer Beleidigungen, der wirklich ernstesten Fälle, vorbehalten bleiben sollte, und daß es wünschenswerth ist, für alle Conflictte geringfügigeren Characters eine außerhalb des Duells liegende Form der Genugthuung zu finden. Vor Allem aber ist zu constatiren, daß wir zur Zeit noch mit einer von der Gesellschaft anerkannten Form der Genugthuung zu rechnen haben, und demgemäß das Ziel, welches die Gesellschaft vorläufig zu erstreben hat, in einer Verminderung der Duelle und in der

Herbeiführung einer möglichst einheitlichen Stellungnahme gegen die Auswüchse der Duellsitte gesehen werden muß.

Die Beseitigung eines Duellzwanges in dem Sinne, daß auch jede völlig unbegründete Forderung zu acceptiren ist, — kann für uns, d. h. den kurländischen Adel, gar nicht in Frage kommen, da ein solcher Zwang meines Wissens hier nie bestanden hat, wie das auch durch die Stellungnahme der Gesellschaft in einem Falle dargethan wurde, dessen nähere Umstände mit den von Herrn v. z. Mühlen auf Seite 6 seiner Schrift referirten, völlig übereinstimmen. Auch hier handelte es sich um zwei im Innern des Reiches im Staatsdienste stehende kurländische Edelleute, von welchen der eine, der Untergebene, seinen Chef wegen dienstlicher Maafnahmen gefordert hatte, ohne daß der Forderung ein persönlicher Conflict vorhergegangen war. Der Geforderte appellirte an das Urtheil seiner Standesgenossen, und ein ad hoc erwähltes Schiedsgericht erklärte, daß der Geforderte durchaus berechtigt gewesen, die Forderung seines Untergebenen zu refüsiren, weil dieselbe lediglich durch eine Maafnahme des Chefs, zu welcher derselbe

sich dienstlich verpflichtet hielt, nicht aber durch eine persönliche Beleidigung hervorgerufen war.

Mit Recht wurde diese Entscheidung allgemein gebilligt, aber gewiß nur in Folge des Umstandes, daß es sich hier eben gar nicht um Gewährung oder Verweigerung einer persönlichen Genugthuung handelte. Wäre letzteres der Fall gewesen, so hätte diese Entscheidung und voraussichtlich auch diejenige des Estländischen Ehrengerichts Anders gelautet, ja es wäre wohl zu einem Appell an das Urtheil der Standesgenossen gar nicht gekommen. Mit Berührung dieser Frage bin ich zu dem Punkte gelangt, in welchem meine Anschauungen von denjenigen des Herrn v. z. Mühlen sehr wesentlich abweichen, zu der Frage nämlich: ob die Gesellschaft in ihrem berechtigten Bestreben, dem Ueberhandnehmen leichtfertig provocirter Duelle nach Möglichkeit zu steuern, — so weit gehen darf, daß sie den Standpunct der sogenannten Gewissensfreiheit, unter allen Umständen, d. h. auch hinsichtlich des Beleidigers sanctionirt.

Die Forderung, daß der Beleidigte wie der Beleidiger in gleichem Maaße berechtigt sein sollen, jedes Duell als mit ihrer Ueberzeugung unvereinbar ab-

zulehnen, — hüllt sich gewöhnlich in den Mantel einer höheren, scheinbar unanfechtbaren Moral, in welchem sie dann stolz und siegesbewußt einherschreitet, und der auch meistens gar nicht weiter auf seine Festigkeit untersucht wird. Ja, sobald Jemand erklärt, „das Duell widerstrebt meiner moralischen Ueberzeugung“, erwirbt er schon um deswillen einen erhöhten Anspruch auf die besondere Achtung der Gesellschaft, welche dazu verpflichtet ist, den hohen moralischen Muth, von dem eine solche Erklärung angeblich Zeugniß ablegt, anzuerkennen und zu ehren. Und doch erweist sich bei schärferer Prüfung, daß diese Moral unter gewissen Verhältnissen eine recht fadenscheinige wird, und daß dem Einzelnen durchaus nicht für alle Fälle das Recht zugestanden werden kann, unter Berufung auf seine Ueberzeugung ein Duell abzulehnen, — weil eben Umstände eintreten können, unter welchen die Verweigerung einer Genugthuung durch Waffen, mit einem richtigen Empfinden in Ehrensachen kaum mehr vereinbar, und daher von der Gesellschaft gar nicht zu statuiren ist.

Es braucht als selbstverständlich wohl kaum besonders betont zu werden, daß das eben Gesagte nur

Giltigkeit hat für die Beantwortung der Frage, ob auch dem Beleidiger das Recht zuzugestehen ist, die von ihm geforderte Satisfaction zu versagen, ein Duell abzulehnen, weil dasselbe mit seinem Gewissen nicht vereinbar sei.

Der Beleidigte hat dieses Recht, er hat die Genugthuung zu erhalten und daher die Form derselben zu bestimmen. Widerstrebt das Duell seiner Moral, so kann er mit der ihm freiwillig gewährten mündlichen Satisfaction oder auch mit der schiebsgerichtlich ihm offerirten Ehrenerklärung sich begnügen, ja eventuell sogar auf jede Satisfaction verzichten, wenn etwa besondere Umstände ihm gestatten, die erlittene Beleidigung einfach zu vergeben. Selbst eine Gesellschaft, die im Duell den einfachsten und natürlichsten Ausgleich eines jeden Ehrenhandels sehen sollte, müßte diesen Standpunct des Beleidigten voll respectiren. Anders aber verhält es sich mit dem Beleidiger.

Jede Beleidigung muß durch eine dem Beleidigten gewährte Genugthuung gesühnt werden. Darf nun wirklich der Beleidiger für sich das Recht in Anspruch nehmen, darüber zu entscheiden, mit welcher Genug-

thung der von ihm Beleidigte sich begnügen müsse, — entspricht es nicht vielmehr dem Sinne des Wortes „Genugthuung“, daß der einzige competente Richter in dieser Frage der Beleidigte selbst ist?

Der beleidigte Ehrenmann, der in einem concreten Falle die Erklärung abgibt, daß er sich in Ansehung des Characters der Beleidigung nur mit einer Satisfaction durch Waffen begnügen könne, nur im Duell die ihm gebührende Genugthuung zu finden vermöge — würde doch factisch solche Genugthuung nicht erhalten, wenn es dem Beleidiger beliebt zu erklären, daß das Duell seiner moralischen Ueberzeugung widerstreite und er daher nur eine mündliche Satisfaction bieten könne.

Läßt sich ein solches Verweigern einer mit Recht geforderten Genugthuung vereinigen mit dem Rechtsgefühl des Beleidigers, mit seinem eigenen Gewissen, welches ihn doch dazu antreiben sollte, das durch die Beleidigung zugefügte Unrecht nun wenigstens ehrlich zu sühnen?

Es ist ja gewiß eine völlig berechtigte Forderung der Gesellschaft, daß ein Antiduellant überhaupt nicht provociren oder gar beleidigen dürfe, weil er nicht

wie ein Anderer in der Lage ist, mit dem Einsage seines Lebens die Beleidigung zu sühnen.

Dennoch geschieht es leider nicht selten, daß ein sogenannter Gewissensfreier sich zu Provocationen und Beleidigungen und Beleidigungen hinreißen läßt, die ja auch zu den schwersten gehören können, welche Menschen einander überhaupt zuzufügen vermögen.

Ist das geschehen, so hat aber der Beleidiger das Recht verwirkt, auf seinem Standpunkte zu beharren und das Duell abzulehnen, weil der Grundsatz, daß man an Niemandem das Verlangen stellen dürfe, gegen seine Ueberzeugung zu handeln, in diesem Falle seine allgemeine Berechtigung verliert. Wer ein Duell mit seiner Moral nicht vereinigen kann, der darf unter keinen Umständen beleidigen, hat er sich dennoch dazu hinreißen lassen, so ist für ihn damit eben ein Gewissensconflict entstanden. Entweder er bleibt seiner Ueberzeugung treu, und fügt dem schon begangenen Unrecht noch ein zweites und schwereres hinzu, indem er dem Beleidigten die verlangte Satisfaction verweigert, oder aber er handelt gegen seine Ueberzeugung —

föhnt aber wenigstens zugleich das an dem Anderen begangene Unrecht.

Einen völlig befriedigenden Ausweg aus diesem Dilemma giebt es für ihn nicht, es bietet sich ihm nur die Alternative, das Opfer der eignen Ueberzeugung zu bringen, um dem berechtigten Anspruch eines Dritten Genüge zu thun, oder aber, um seinem Grundsätze treu zu bleiben, dem Andern neues Unrecht zuzufügen.

So mancher wird ja im Leben vor einen innern Conflict gestellt, und je nachdem, ob zu Gunsten der einen oder der anderen Pflicht die Waagschale sich senkt — wird seine Entscheidung ausfallen; — mir scheint in einem Conflicte dieser Art wird ein Ehrenmann nicht lange schwanken können, er wird seinem Grundsätze untreu werden müssen, weil er durch die Beleidigung die Möglichkeit verloren, diesen Grundsatz unbeschadet des Rechtes und der Ehre eines Dritten aufrecht zu erhalten.

Der Beleidigte aber hat, wie oben nachgewiesen worden, ein Recht, je nach den Umständen die Satisfaction zu bestimmen, mit der alleinigen Einschränkung, daß er dabei innerhalb der durch das Herkommen

festgesetzten und von der Gesellschaft anerkannten Anschauungen über die Satisfactionformen bleibt. Solcher Formen giebt es zur Zeit nur zwei, die Ehrenerklärung und das Duell, und so lange die Gesellschaft diese letztere Form nicht völlig perhorrescirt, — so lange wird dem Beleidigten das Recht gewahrt bleiben müssen, sich in Anbetracht des Characters der Beleidigung mit einer Erklärung nicht zu begnügen und daher auf ein Duell zu bestehen.

Es hat somit der Standpunct der grundsätzlichen Antiduellanten eigentlich nur eine theoretische Existenzberechtigung, die gerade so lange währt, als der Einzelne nicht in die Lage kommt, für eine Beleidigung Genugthuung geben zu müssen.

Die Gesellschaft kann einen Antiduellanten, der beleidigt hat und dennoch die von ihm verlangte Satisfaction versagt, allerdings nicht zur Annahme der Forderung zwingen, aber sie darf seinen Standpunct nicht mehr als einen sittlich berechtigten, und ihn selbst nicht als eine dem Beleidigten gleichwerthige Persönlichkeit anerkennen, indem sie das Ehrengericht ermächtigt, in solchem Falle eine Ehrenerklärung vorzuschreiben. Denn wer so zu handeln vermag,

hat die Achtung der Gesellschaft verwirkt, und von einer Satisfaction seinerseits kann füglich nicht mehr die Rede sein. Die Gesellschaft aber hat mithin dieses moralische Princip nur in soweit zu schützen, als sie einen allgemeinen Duellcomment nicht aufkommen lassen darf, nach welchem auch auf den Beleidigten ein Schatten fallen würde, wenn er mit einer Ehrenerklärung seines Gegners sich zufrieden giebt.

Es ist nur eine nothwendige Consequenz dieser Anschauungen, wenn ich einem eventuell zu constituirenden obligatorischen Ehrengerichte überhaupt nicht die Competenz geben will, eine Erklärung vorzuschreiben, ohne daß vorher dem Beleidigten, zwischen einer solchen in ihrem Wortlaute bereits festgestellten Erklärung oder der Satisfaction durch Waffen — die Wahl gestellt wurde. Abgesehen aber von diesem allerdings sehr wesentlichen Punkte — theile ich durchaus die Meinung des Herrn v. z. Mühlen, daß mit Einführung des Ehrengerichtes ein großer Schritt auf dem Wege zur Verminderung der Duelle geschähe, weil das Ehrengericht in den meisten Fällen es vermag, „für die Beleidigung diejenige Satisfaction zu

gewähren, welche das feinere Ehrgefühl der gebildeten Stände verlangt“.

Die Begründung von obligatorischen Ehrengerichten entspräche somit einem Bedürfnisse der gesammten Gesellschaft, ohne Unterschied des Standes.

Wenn trotzdem die folgenden Ausführungen sich lediglich mit der Idee eines corporell-ritterschaftlichen Ehrengerichtes beschäftigen, so findet das seine ausreichende Erklärung in dem Umstande, daß die Organisirung solcher Ehrengerichte eine corporative Gestaltung der Gesellschaft nothwendig voraussetzt, und daß eben nur die Ritterschaften sich einer solchen erfreuen. Letzteren erwächst aus dieser Thatsache die Aufgabe, wenigstens alle ihre Glieder der unbestreitbaren Vorzüge obligatorischer Ehrengerichte theilhaftig zu machen, an welchen überdies auch die Angehörigen der anderen Stände participiren können, da es event. nur ihrer eigenen Zustimmung bedürfte, um wenigstens alle ihre Conflictte mit Gliedern der Adelscorporation vor dem ständischen Ehrengerichte zum Austrag zu bringen.

Eine solche Erweiterung der Wirksamkeit der Ehrengerichte ist auch schon von Herrn v. z. Mühlen in

dem § 14 seiner Ehrengerichts-Ordnung in's Auge gefaßt worden.

Dieser Paragraph enthält die Bestimmung, daß im Fall eines Conflictes zwischen einem Edelmann und dem Mitgliede eines anderen Standes ersterer verpflichtet sein solle „dem Secundanten des Gegners den Vorschlag zu machen, den Fall zuerst bei dem Ehrengerichte zur Verhandlung zu bringen.“

So mancher, namentlich jüngere Mann, der es den unter seinen Altersgenossen herrschenden Anschauungen schuldig zu sein glaubt, jeden noch so harmlosen Conflict nicht anders als durch die Pistole zu begleichen, — wird sich mit einer mündlichen Satisfaction seines Gegners zufrieden geben, wenn ein von seinen Standesgenossen erwähltes Ehrengericht das Ausreichende dieser Erklärung anerkennt, — ja es wird den berufenen Vertretern des ganzen Standes oft gelingen, derartige Differenzen schon durch den Sühneversuch im Vorstadium der Verhandlungen beizulegen, ohne daß es überhaupt zu einer formalen Entscheidung, zu einer Wahlstellung zwischen mündlicher Satisfaction und Waffen käme.

Jetzt, wo wir ein solches ständiges Forum noch

entbehren, und so mancher die Anrufung eines ad hoc zu constituirenden Ehrengerichtes vermeidet, um nicht gar zu friedliebend zu erscheinen, — geschieht es ja leider nur zu häufig, daß in Folge der Ungeschicklichkeit der Cartellträger, oder in Folge gänzlichen Unterbleibens eines Sühneversuches, Duelle ausgekämpft werden, deren tragische Folgen zu ihrer nichtigen Veranlassung in gar keinem Verhältnisse stehen, Duelle, zu denen es einfach gar nicht hätte kommen dürfen, und im Falle der Existenz eines obligatorischen Ehrengerichtes wohl auch nicht gekommen wäre.

Es würde ein solches obligatorisches Ehrengericht noch den weiteren Vorzug haben, daß es in Fällen ganz unmotivirter Beleidigungen dem Beleidigten eine genügende Satisfaction sichert ohne ihn zu zwingen, sich eine solche mit der Waffe selbst zu nehmen, und sein Leben auf's Spiel zu setzen, weil es eben irgend Jemandem, der sich gerade in händelsüchtiger Stimmung befand, gefiel, einen Streit vom Zaune zu brechen, ihn völlig grundlos zu „überfallen“ — wie der so bezeichnende technische Ausdruck lautet, — und weil der Beleidiger obendrein noch

zu gar keiner, oder doch nur zu einer ungenügenden Erklärung sich bereit finden ließ. Ein ständisches obligatorisches Ehrengericht, dessen Entscheidung sich selbstverständlich jeder zum Corps der betreffenden Ritterschaft gehörige Edelmann zu fügen hätte, würde hier dem Beleidigten zu einer entsprechenden Genugthuung verhelfen, mit der er sich um so eher zufrieden geben wird, als gerade in Fällen dieser Art und in Bezug auf solche Gegner, der von Herrn v. z. Mühlen citirte Ausspruch des Herrn Professors von Engelhardt über den „verschiedenen Lebenswerth“ der Einzelnen, — eine für die Wahl der Satisfactionsform entscheidende Bedeutung gewinnt.

Es würde überdies schon in der Formulirung der von dem Beleidiger abzugebenden Erklärung unter Umständen eine gewisse Kritik seines Verhaltens liegen, die dadurch eine besondere Bedeutung gewinnen müßte, daß sie von denjenigen geübt wurde, welche von dem gesammten Stande mit dem größten Vertrauensbeweise beehrt worden sind, indem sie berufen wurden, Recht zu sprechen in Ehrensachen.

Der schiedsrichterliche Spruch würde daher quasi als Urtheil der Gesellschaft zu gelten haben, und

in diesem Umfande liegt ein weiteres Moment für die Begründung der obligatorischen Ehrengerichte, denn in dieser Form wäre der Gesellschaft eine Handhabe geboten, um Stellung zu nehmen zu dem Verhalten ihrer Glieder wenigstens in einzelnen concreten Fällen.

Das Recht, und wohl auch die Möglichkeit zu einer solchen Stellungnahme hat ja die Gesellschaft auch schon gegenwärtig, sofern sie nur von der ihren Anschauungen widersprechenden Handlungsweise des Einzelnen Kenntniß erhielt, — aber es darf nicht verkannt werden, daß die Gesamtheit sich zur Zeit noch nicht für verpflichtet erachtet, ihrem abfälligen Urtheile und ihrer Empfindung sichtbaren Ausdruck zu verleihen, wenn nicht gerade das Benehmen eines Genossen zu den wesentlichsten Principien, zu den elementarsten Forderungen seiner Gesellschaft in Widerspruch trat.

Liegt aber erst ein Ausspruch der den Stand repräsentirenden Ehrenrichter vor, — so würde auf solcher Basis der Einzelne sich mehr befugt erachten, die betreffende Persönlichkeit, wenn auch in einer reservirten und jede Beleidigung ausschließenden

Form, fühlen zu lassen, daß die Gesellschaft ihr Verhalten entschieden mißbillige.

Die Einführung obligatorischer Ehrengerichte wäre somit wohl geeignet, manchen gegenwärtig sehr bemerkbaren Mißständen abzuhelpfen, — und erschiene daher als ein wesentlicher Fortschritt in der Gestaltung des inneren Lebens unseres Standes und unserer Gesellschaft überhaupt. Die näheren Bestimmungen für solche Ehrengerichte will ich hier noch nicht formuliren, nur deren principielle Grundlagen kurz andeuten.

Es sind das wesentlich folgende:

1. obligatorischer Character der Ehrengerichte,
2. die für alle Glieder der furländischen Ritterschaft bindende Verpflichtung, der ehrengerichtlichen Entscheidung sich zu fügen.
3. Anerkennung des Grundsatzes, daß der Beleidigte unter allen Umständen das Recht hat, zwischen den von der Gesellschaft anerkannten Satisfactionformen, der Ehrenerklärung und dem Duell — frei zu wählen.

Die in dem § 9 der von Herrn v. z. Mühlen projectirten Ehrengerichts-Ordnung enthaltene Bestimmung, nach welcher dem Ehrengerichte auch frei-

stehen soll eine Erklärung vorzuschreiben, resp. das Duell zu untersagen, — hätte daher in unserem Reglement keine Aufnahme zu finden.

Ich bin überzeugt, daß ein auf solcher Basis wirkendes Ehrengericht, bei Vermeidung der so mißlichen und ungerechtfertigten Bevormundung des Beleidigten, — doch als eine überaus segensreiche Institution sich erweisen würde.

Zum Schluß gebe ich der Hoffnung Ausdruck, daß nächst der Schrift des Herrn v. z. Mühlen auch diese Blätter dazu beitragen möchten, der Idee des obligatorischen Ehrengerichts die Sympathie meiner Standes- und Landes-Genossen zu erwerben, und daß es bereits unserem bevorstehenden Landtage beschieden sein möge, diese Idee zu verwirklichen und für die furländische Ritterschaft obligatorische Ehrengerichte in's Leben zu rufen.

Mitau, im März 1893.